11**Dorfverschönerungsverein**



Arzheimer für Arzheim e.V.

**Satzung in der Fassung vom 09.05.2016**

**§ 1, Name und Sitz**

Der am 08.04.2008 gegründete Dorfverschönerungsverein “Arzheimer für Arzheim e. V.” hat

seinen Sitz in Koblenz-Arzheim.

**§ 2, Aufgaben und Ziele**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke,

sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Ab­schnitts

“Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung (§§ 51- 68 AO).

Der Verein stellt sich insbesondere folgende Aufgaben und Ziele:

- Pflege und Schutz der Landschaft

- Pflege der Heimatkunde

- Schaffung und Erhalt von Einrichtungen, die der Verschönerung des Ortsbildes dienen

- Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege

- Förderung des bürgerlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

* Pflege und Erhalt der im Arzheimer Wald vorhandenen Schutzhütten
* Pflege und Erhalt des Waldlehrpfades
* Schaffung, Ausweisung, Pflege und Wartung von ausgewiesenen / gekennzeichneten Wander-

wegen sowie Anschaffung von entsprechenden Flyern

* Heimatkunde: Anbringen und Pflege von Informationstafeln über markante Plätze und Gebäude,

z.B. Kapelle, Kirche, Dorfplatz etc., sowie Namensschildern von ehemaligen Gemarkungen, Fluren

und Wegen

* Dorfverschönerung durch Anpflanzen von Blumen und Sträuchern an Dorfplätzen
* Pflege eines geschaffenen Grillplatzes mit Waldkinderspielplatz
* Unterstützung bei der Pflege des Brauchtums, siehe § 52, Nr. 25 der AO, z. B. Unterstützung des

jährlichen Weihnachtsmarkts und Beteiligung am “Offenen Adventskalender”

* Förderung der Geselligkeit durch Schaffung und Unterhaltung eines Bouleplatzes.

**§ 3, Mittel des Vereins**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglie­-

der erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

**-2-**

**§ 4, Vergütung**

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 5, Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Der Ortsvorsteher ist “gewachse-­

nes Vorstandsmitglied”. Ordentliche Mitglieder können werden:

a) natürliche Personen,

b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen, Körper-

schaften und Anstalten), welche die gemeinnützigen Zwecke unterstützen wollen.

2. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung gewählt werden, wenn sie sich im

Sinne der Vereinsziele besonders verdient gemacht haben.

3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Aufnahmeantrag durch den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Schluss

des Geschäftsjahres. Eine Bestätigung über den Eingang der Austrittserklärung erfolgt nicht.

Die Mitgliedschaft endet ferner durch Tod oder Ausschluss. Ein Ausschluss erfolgt durch

Beschluss der Mitgliederversammlung wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

**§ 6, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Arbeit des Vereins durch Vorschläge und Mitarbeit zu för- dern. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und den Vorstand zu wählen.
2. Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein in seinen Zielen zu unterstützen. Die Mitglied-

schaft verpflichtet zur Zahlung des durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beitrags. Der Jahresbeitrag wird in der Regel durch Bankeinzugsverfahren gezahlt.

3. Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

**§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) zielgerichtete Ausschüsse.

**§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand jähr-lich mindestens einmal einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes fordern. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher mit der beigefügten Tagesordnung einzuberufen.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimm­rechts ist nicht übertragbar. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmen-mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Bei Satzungsänderungen ist § 13 zu beachten.
3. Anträge der Mitglieder müssen beim Vorstand mindestens 8 Tage vorher schriftlich einge-

reicht werden. Später eingegangene Anträge können berücksichtigt werden, wenn der Vor­-

stand oder die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mit-

gliederversammlung anwesenden Mitglieder sie für dringend halten.

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder bei Neuwahl des Vorsit-

zenden ein durch die Versammlung gewählter Wahlleiter.

1. Die Tagesordnung zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens

folgende Punkte enthalten:

a) Jahresbericht

b) Bericht des Schriftführers oder Protokollführers über die letzte ordentliche oder außer-

ordentliche Mitgliederversammlung

c) Bericht über die Aktivitäten seit der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung.

d) Kassenbericht

e) Bericht der Kassenprüfer

f) Antrag auf Entlastung des Vorstandes

g) Wahl des Vorstandes

h) Wahl der Kassenprüfer

6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen.

**§ 9, Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden

- dem stellvertretenden Vorsitzendem

- dem Geschäftsführer/Schriftführer

- dem Kassierer

- zwei Fachwarten

- dem Ortsvorsteher als “gewachsenes Mitglied”

1. Der Vorstand (ausgenommen Ortsvorsteher) wird auf zwei Jahre durch die Mitgliederversam-

mlung gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl wird durch Akklamation, bei Antrag

durch ein Mitglied geheim durchgeführt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der

Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsdauer bis zu einer Neuwahl im Amt.

1. Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Dazu ist mündlich oder schriftlich

mindestens drei Tage vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn vier

Mitglieder anwesend sind. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom

Schriftführer und Sitzungsleiter zu unterzeichnen.

1. Der Vorsitzende nimmt die Verteilung von Aufgaben vor, soweit das nicht durch Satzung oder Mitgliederversammlung bestimmt ist.
2. Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen der Mitglie-­

derversammlung und unter Einhaltung der Satzung. Der Vorsitzende und im Falle seiner Ver-

hin­derung sein Vertreter oder der Schriftführer oder der Kassierer sind gesetzliche Vertreter

des Vereins gemäß § 26 BGB.

6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

**§ 10, Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die mindestens einmal

jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse und die Belegführung des Ver-

eins zu prüfen haben. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten und sind

zuständig für den Antrag auf Entlastung des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

**§ 11, Ausschüsse**

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete Ausschüsse einsetzen, die nach seinen

Anweisungen arbeiten. Er kann diese Ausschüsse jederzeit wieder abberufen.

**§ 12, Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 13, Satzungsänderung**

Für eine Satzungsänderung ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Satzungsän-

derung ist beschlossen, wenn 66 % der anwesenden Mitglieder der Satzungsänderung

zustimmen.

**§ 14, Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nurdurch eine extra zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlungbeschlossen werden.Zur Beschlussfähigkeit gelten die Regeln, die in § 13 aufgeführt sind.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt dessen Vermögen an die Stadt Koblenz mit der Maßgabe, dass dieses Vermögen im Stadtteil Arzheim für soziale Zwecke, z. B. Kindergarten, Unter-halt von Spielplätzen oder sonstigen sozialen Einrichtungen zu verwenden ist.

**§ 15, Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung vom 28.07.2008 wurde durch Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversamm-

lung vom 09.05.2016 geändert und ist am 09.05.2016 in Kraft getreten.